

Gültigkeit: ab 24. November 2016
Referenz-Nr. E0100.0002

Fritz Egger GmbH & Co. OG
Holzwerkstoffe
Weiberndorf 20
A-6380 St. Johann in Tirol

Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- (1) Jeder Einkaufsvertrag (unter Einschluss von Werkverträgen) wird ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen abgeschlossen. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen seitens des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Besteller hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Gesellschaften der Firmengruppe EGGER.

2. Angebot

- (1) Jeder Anbieter hat sich im Angebot genau an die gegebenenfalls vorausgegangene Anfrage unsererseits zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (2) Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keinerlei Verpflichtungen für den Anfragenden.

3. Bestellungen

- (1) Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich (unter Einschluss von Fax und E-Mail). Der Inhalt mündlich oder fernmündlich getätigter Bestellungen und Bestelländerungen ist nur dann verbindlich, wenn er vom Besteller schriftlich bestätigt wurde.
- (2) Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten spätestens nach 8 Tagen schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf der Zustimmung des Bestellers.

4. Lieferzeit

- (1) Ist eine Lieferfrist vereinbart, so läuft diese vom Tage der Auftragserteilung (Absendedatum).
- (2) Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben.
- (3) Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Erfüllungsort, Gefahr- und Kostentragung

- (1) Als Erfüllungsort ist grundsätzlich die vom Besteller bezeichnete Empfangsstelle vereinbart; der Lieferant hat grundsätzlich frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung und Transportversicherung zu liefern. Die Kosten sind im Preis enthalten. Für Verluste und Beschädigungen, die während des Transportes einschließlich des Entladens bis zur Annahme in der Empfangsstelle entstehen, haftet der Lieferant.
- (2) Der Besteller ist jedoch berechtigt, wahlweise auch ab Werk des Lieferanten unter Abzug der mit dem Transport in Verbindung stehenden Kosten zu empfangen. Macht der Besteller von diesem Wahlrecht

Gebrauch, gibt er dies dem Lieferanten rechtzeitig bekannt. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr mit der Annahme auf den Besteller über.

6. Transport- und Versandvorschriften

- (1) Erfolgt der Transport bzw. die Versendung durch den Lieferanten, hat er für diese selbst Sorge zu tragen und dabei die Interessen des Bestellers zu berücksichtigen, insbesondere eine geeignete und verlässliche Transportmöglichkeit zu wählen. Der Lieferant ist verpflichtet, der jeweiligen Empfangsstelle eine Versandanzeige zuzusenden.
- (2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf welchem die Bestellnummer zu vermerken ist.
- (3) Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnungen der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.
- (4) Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse gemäß den national und international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
- (5) Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten einschließlich der beauftragten Transportunternehmen. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

7. Gewährleistung

- (1) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bzw. die zu erbringende Leistung (Leistungsgegenstand) die gewöhnlich vorausgesetzten sowie die vereinbarten, insbesondere in der Bestellung angegebenen Eigenschaften hat und dass der Leistungsgegenstand in allen Punkten einer etwa gegebenen Probe, einem Muster sowie jeglicher Beschreibung entspricht sowie frei von Rechten Dritter ist. Der Leistungsgegenstand hat ferner den insbesondere in Prospekten und Produktbeschreibungen etc. darüber oder über dessen Grundstoffe gemachten öffentlichen Äußerungen des Lieferanten und des Herstellers zu entsprechen; das gilt auch für öffentliche Angaben aller Zwischenglieder in der Herstellungs- oder Absatzkette sowie für öffentliche Angaben einer Person, die sich durch die Anbringung ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen Kennzeichens als Hersteller bezeichnet. Solche öffentliche Äußerungen binden den Lieferanten jedoch nicht, wenn sie beim Abschluss des Vertrags gegenüber dem Besteller ausdrücklich und schriftlich berichtigt waren und nicht Inhalt des Vertrags geworden sind. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und verwaltungsbehördlichen Bestimmungen, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und insbesondere den Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.
- (2) Entspricht der Leistungsgegenstand dem nicht, kann der Besteller nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware verlangen (Nacherfüllung), das Entgelt auf einen angemessenen Betrag mindern (Preisminderung) oder den Vertrag auflösen (Wandlung); in allen Fällen ist eine außergerichtliche Erklärung des Bestellers ausreichend. Das Recht auf Preisminderung oder Wandlung besteht ferner dann, wenn der Besteller Nacherfüllung verlangt hat, der Lieferant diese jedoch verweigert, innerhalb angemessener Frist nicht erbringt, der Versuch einer Nacherfüllung fehlgeschlagen oder weitere Maßnahmen zur Nacherfüllung dem Besteller aus sonstigen Gründen unzumutbar sind. Ein Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache besteht nicht, wenn die jeweilige Form der Nacherfüllung mit unzumutbaren Kosten verbunden wäre. Ein Recht auf Wandlung besteht nicht, wenn die Auflösung des Vertrags angesichts der besonders geringen Bedeutung des Mangels für den Lieferanten unzumutbar wäre.

- (3) Alle Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten aus jeglicher Art von Transport, trägt der Lieferant. Grundsätzlich bleiben die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bis zum Ersatz zur Verfügung des Bestellers und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten. Wird der Leistungsgegenstand im Zuge der Nacherfüllung zum Lieferanten oder zu einem von diesem bestimmten Dritten transportiert, trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur neuerlichen Übergabe an den Besteller.
- (4) Die Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen beträgt 2 Jahre, wenn nichts anderes vereinbart und vom Besteller schriftlich bestätigt ist.
- (5) Der Besteller wird dem Lieferanten Mängel des Leistungsgegenstandes ohne unnötigen Aufschub anzeigen (Mängelrüge), sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftslaufes festgestellt werden. Jedoch bleiben die Gewährleistungsrechte und alle sonstigen Rechte des Bestellers aus der Mangelhaftigkeit der Leistung sowohl durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch den Besteller als auch bei nicht oder nicht fristgerecht erfolgter Mängelanzeige unberührt.
- (6) Wurde der Mangel dem Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt, wird der Ablauf der Frist gehemmt, sofern die aus der Mangelhaftigkeit sich ergebenden Rechte ohne unnötigen Aufschub geltend gemacht werden. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut, bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.
- (7) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Mängelbeseitigung durch den Besteller

- (1) Der Besteller kann wegen eines Mangels nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dieses Recht steht ihm auch dann zu, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller aus triftigen, in der Person des Lieferanten liegenden Gründe unzumutbar ist; wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert; wenn die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt ist und der Besteller ein vertraglich festgelegtes Interesse an der fristgemäßen Leistung hat; oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Selbstvornahme rechtfertigen.
- (2) Der Besteller kann von dem Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

9. Schadenersatz für Mangel- und Mangelfolgeschäden

- (1) Ist die Leistung mangelhaft im Sinne des Punkt 8 Absatz 1 und hat der Lieferant den Mangel verschuldet, kann der Besteller als Schadenersatz nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware (Nacherfüllung) oder Geldersatz verlangen. Punkt 7 Absatz (2) Sätze 2 und 3 sowie Punkt 7 Absätze (3), (5) und (6) gelten sinngemäß.
- (2) Für Schäden, die durch die mangelhafte Leistung an sonstigen Rechtsgütern verursacht werden (Mangelfolgeschäden) haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat sich ausreichend über die Verwendung der von ihm zu liefernden Produkte oder zu erbringenden Dienstleistungen im Betrieb des Bestellers bzw. im Bestimmungsbetrieb und die sich daraus ergebenden Anforderungen an seine Leistung zu informieren.
- (3) Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Vertragsstrafen

Eine etwaig vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter, mangelhafter oder sonst nicht vertragsgemäßer Lieferung gebührt unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

11. Prüfungen und Werkstoffnachweise

- (1) Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Kosten. Der Besteller trägt seine personellen Kosten. Der Lieferant hat dem Besteller die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher schriftlich verbindlich anzuzeigen, und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten des Bestellers zu Lasten des Lieferanten.
- (2) Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten.
- (3) Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.

12. Versicherungen und Haftungsbestimmungen

- (1) Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Der Abschluss einer speziellen Montageversicherung neben der Haftpflichtversicherung bedarf im Einzelfall einer Festlegung zwischen Besteller und Lieferant. Dem Besteller leihweise überlassene Maschinen, Apparate, Werkzeuge, etc., werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert.
- (3) Eine darüber hinausgehende Haftung des Bestellers für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate, Werkzeuge, etc., scheidet – außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung – aus.

13. Preisberechnung

Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und/oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Preiserhöhungen und Überlieferungen werden mit der Rechnung nur akzeptiert, wenn der Besteller vor Rechnungserhalt sein schriftliches Einverständnis erklärt hat. Andernfalls erfolgt eine Rechnungskürzung.

14. Rechnung und Zahlung; Zahlungsverzug

- (1) Rechnungen dürfen nicht der Ware beigelegt werden. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer können zurückgewiesen werden.
- (2) Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes, der Positionen und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- (3) Soweit nicht etwas anderes vereinbart, gilt ein Zahlungsziel innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug als vereinbart.
- (4) Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens vom Waren- und Rechnungseingang. Fallen Waren- und Rechnungseingang auseinander, so läuft die Zahlungsfrist erst ab dem Zeitpunkt, ab dem sowohl der Waren- als auch der Rechnungseingang erfolgt sind.
- (5) Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten oder andere Rechte aus der Mangelhaftigkeit der Leistung keinen Einfluss.

- (6) Gerät der Besteller mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, hat der Lieferant Anspruch auf Verzugszinsen in der Höhe von 3 % p.a. ab Fälligkeit.

15. Unterlagen, Instruktionen, Ersatzteillisten

- (1) Die vom Besteller angeführten Normen und Richtlinien, insbesondere EGGER-Pflichtenhefte, gelten jeweils in der neusten Fassung. Diese Vorgaben des Bestellers sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.
- (2) Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen herauszugeben. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor.
- (3) Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.
- (4) Unterlagen bzw. Instruktionen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (5) Ersatzteillisten sind vom Lieferanten spätestens bei der Auslieferung in deutscher sowie bei Lieferung ins fremdsprachige Ausland auch in der Landessprache der Lieferanschrift auszuhändigen.

16. Gegenstände

Werkzeuge, Filme, Druckvorlagen etc., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen spätestens durch Bezahlung in das alleinige Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände dem Besteller auszuhändigen.

17. Montagen etc.

- (1) Werden in einem Werk des Bestellers Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die standortbezogenen Sicherheitsrichtlinien für Fremdfirmen, die innerhalb der Werke der EGGER-Gruppe Aufträge abwickeln.
- (2) Diese werden vor Beginn der Arbeiten gegen Unterschrift ausgehändigt, ggf. sind sie bei der Abteilung Technischer Einkauf anzufordern.

18. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benützung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

19. Werbematerial / Referenzerwähnung

Es ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bestellers gestattet, auf die mit ihm bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen. Die Erwähnung durch Wort und / oder Bild in Referenzlisten des Lieferanten bedarf der Zustimmung des Bestellers.

20. Warenursprung

Lieferungen aus EU-Drittstaaten müssen im Einklang mit den Präferenzursprungsregeln des jeweiligen Präferenzabkommens der EU erfolgen, falls vertraglich nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird.

21. Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit, Auslegung von Klauseln

- (1) Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- (2) Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen hat eine der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende Regelung zu gelten.
- (3) Die deutsche Fassung dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen ist für den Inhalt bindend.

22. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für den Niederlassungsort des Bestellers sachlich zuständige Gericht, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand, insbesondere jener der Empfangsstelle, ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.